

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Anordnung zur Übertragung von Befugnissen des
Präsidiums der Freien Universität Berlin (Übertragungsordnung)

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

**Anordnung zur Übertragung von Befugnissen des
Präsidiums der Freien Universität Berlin
(Übertragungsanordnung)
vom 16. Juli 2003**

**FUB I A
Telefon 8385 3304**

Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat auf Grund der fachaufsichtlichen Weisung des Senators für Wissenschaft, Forschung und Kultur gemäß §§ 8 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe b, 28 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz i.V.m. §§ 2 Abs. 3 und § 89 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

(1) Das Präsidium der Freien Universität Berlin überträgt seine Befugnisse gemäß § 5 Abs. 8 Nr. 9 der Teilgrundordnung Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin in Abweichung vom Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) als oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle sowie die Befugnisse, die der Dienstbehörde oder dem Dienstvorgesetzten nach der Landesdisziplinarordnung zustehen, für alle Beschäftigten der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ (ehemals Universitätsklinikum Benjamin Franklin der Freien Universität Berlin) der Vorsitzenden der gemeinsam tagenden Klinikumsvorstände gemäß Artikel III § 2 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G) vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185).

(2) Von der Übertragung ausgenommen sind Entscheidungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften nur von der obersten Dienstbehörde getroffen werden können.

(3) Die Übertragung erfolgt widerruflich.

§ 2

(1) Die Vorsitzende kann die Befugnisse gemäß § 1 Abs. 1 bezüglich des in Forschung und Lehre tätigen Personals auf die Dekane weiter delegieren.

(2) Die Vorsitzende kann darüber hinaus für alle Beschäftigten Befugnisse an das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen.

(3) Die Übertragungen können nur widerruflich erfolgen.

§ 3

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.